

Nichtamtliche Lesefassung

Verfahrensgrundsätze für den Struktur- und Innovationsfonds der Georg-August-Universität Göttingen (ohne die Universitätsmedizin Göttingen)

Mit der Zustimmung des Senats im Rahmen der Anhörung auf seiner Sitzung am 14.03.2007 und mit Bestätigung des Stiftungsausschusses Universität vom 31.10.2007 über den Wirtschaftsplan 2008 wird an der Georg-August-Universität ein Struktur- und Innovationsfonds eingerichtet. Unter Einbindung der Fakultäten, der Zentren, des Senats und des Göttingen Research Council bildet dieser Fonds zukünftig eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation. Senat und Präsidium überprüfen bis zum 31.12.2009 die im Folgenden aufgeführten Regelungen.

1. Aufgaben

1.1 Die finanziell schwierigen Entwicklungen der jüngeren Zeit haben den Spielraum der Georg-August-Universität für Struktur- und Innovationsmaßnahmen stark eingeschränkt. Das vorliegende Konzept zielt darauf ab, durch Schaffung eines Struktur- und Innovationsfonds diesen Spielraum in Zukunft wieder nachhaltig zu vergrößern.

1.2 Aus den Mitteln dieses neuen Fonds sollen hauptsächlich Anschubfinanzierungen für temporäre Forschungsprojekte bzw. Forschungsschwerpunkte sowie die dauerhafte Finanzierung der wissenschaftlichen Grundausstattung neu zu besetzender Professuren geleistet werden.

1.3 Außerdem sind über den Struktur- und Innovationsfonds Personalmittel für die Verstärkung der im Rahmen der Exzellenzinitiative eingerichteten Nachwuchsgruppen sicher zu stellen. Zudem können aus dem Struktur- und Innovationsfonds einmalige Mittel bei Neuberufungen sowie bei Bleibeverhandlungen bereitgestellt werden.

2. Mittelzufluss

Der Mittelzufluss in den Struktur- und Innovationsfonds erfolgt prinzipiell durch folgende Zuweisungen bzw. Umschichtungen:

2.1 Ab 01.01.2008

a) aus dem Zentralen Fonds des Präsidiums (2,25 Mio. € ab 2008) und

b) aus Budgetmitteln, die durch Overheadfinanzierung freierwerden (ca. 3,0 Mio. € / Jahr, max. 75 Prozent der Overhead-Mittel aus eingeworbenen Drittmitteln an der Universität).

2.2 Ab 01.01.2009

zusätzlich aus den Fakultätsbudgets die Mittel für Professuren (einschließlich deren fakultätsspezifischer Grundausrüstung) ab dem Datum ihres planmäßigen Freiwerdens.

Die Ressourcen unplanmäßig frei werdender Professuren – z.B. durch Wegberufung – verbleiben bis zur Entscheidung des Präsidiums über eine mögliche Wiederbesetzung oder Strukturverschiebung in der autonomen Verwaltung der jeweiligen Fakultät.

3. Entscheidungen

3.1 Entscheidungen über die Verausgabung der Fonds-Mittel trifft das Präsidium der Georg-August-Universität.

3.2 Damit diese Entscheidungen – insbesondere wenn mit ihnen Personalverschiebungen zwischen Fakultäten einhergehen – auf einer ausgewogenen fächerübergreifenden Expertise basieren, kann sich das Präsidium eines Universitären Forschungsausschusses nach Maßgabe der Ordnung des Universitären Forschungsausschusses der Georg-August-Universität vom 12.12.2007 (Amtliche Mitteilungen 28/2007 S. 2793) als Beratungsgremium bedienen.

3.3 Die Empfehlungen des Universitären Forschungsausschusses werden dem Senat zeitnah zur Kenntnis gebracht.

4. Bewirtschaftung

4.1 Planmäßig wie unplanmäßig freiwerdende Professuren werden bei Beratungsbedarf dem Universitären Forschungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Universitäre Forschungsausschuss gibt eine Empfehlung über die Wiederbesetzung von Professuren ab und legt einen Korridor für die Bereitstellung einmaliger Mittel für die Erstausrüstung fest.

4.2. Grundlage der Entscheidungsvorschläge sind die gesamtuniversitäre Entwicklungsstrategie, die Entwicklungspläne der Fakultäten und der von der Fakultät nach den entsprechenden Rahmenvorgaben erstellte Freigabeantrag.